

M e r k b l a t t

zur Beistandschaft



Zum 1. Juli 1998 trat das Beistandschaftsgesetz in Kraft und damit die Möglichkeit das Jugendamt zum Beistand zu bestellen.

Was ist ein Beistand?

Der Beistand kann alleinsorgeberechtigte Mütter und Väter dabei unterstützen, das Recht für Ihr Kind zu wahren - nämlich für die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Sie sind alleinsorgeberechtigt, wenn z.B.

- Sie als nichtverheiratete Mutter keine gemeinsame elterliche Sorge mit dem Vater des Kindes ausüben
- Ihnen als nichtverheirateter Vater die elterliche Sorge für Ihr Kind allein übertragen wurde
- Ihnen als getrennt lebender Elternteil die elterliche Sorge für Ihr Kind allein übertragen wurde
- Ihnen als geschiedener Elternteil die alleinige elterliche Sorge für Ihr Kind übertragen wurde
- Ihnen die elterliche Sorge übertragen wurde, weil die elterliche Sorge des bisher alleinsorgeberechtigten Elternteiles ruht oder entzogen wurde

Wie wird eine Beistandschaft möglich?

Durch einen formlosen schriftlichen Antrag wird das Jugendamt Beistand.

Wann endet eine Beistandschaft?

Sie endet durch eine schriftliche Erklärung. Über mögliche Beendigungsgründe wird Ihr Jugendamt Sie informieren.

Wer entscheidet - der Beistand oder Sie?

Wenn Sie sich für einen Beistand entscheiden, wird Ihre elterliche Sorge für Ihr Kind nicht eingeschränkt. Sie beauftragen den Beistand und entscheiden mit ihm gemeinsam, wie Ihrem Kind zu seinem Recht verholfen werden kann.

Wenn Sie allerdings mit dem Handeln des Beistandes nicht zufrieden sind und auch ein Gespräch keine Klärung bringt, können Sie die Beistandschaft jederzeit beenden.

Beachten Sie bitte, dass während eines laufenden Prozesses nur der Beistand Ihr Kind vor Gericht vertreten kann.

Was tut ein Beistand?

Das Jugendamt als Beistand hat die Aufgabe, die Vaterschaft eines Kindes festzustellen und/oder seine Unterhaltsansprüche geltend zu machen. Sie können entscheiden, ob der Beistand in Ihrem Auftrag beide Aufgaben oder nur eine von beiden -die Vaterschaftsfeststellung oder die Geltendmachung von Unterhalt - wahrnimmt.

Was bedeutet Vaterschaftsfeststellung durch einen Beistand?

Der Beistand kann erst mit seiner Arbeit beginnen, wenn Sie ihm den Vater Ihres Kindes benennen.

Er wird sich dann mit diesem in Verbindung setzen und die Bedeutung der Vaterschaftsanerkennung ansprechen. Der Beistand setzt sich dafür ein, dass der von Ihnen benannte Mann die Vaterschaft vor dem Urkundsbeamten des Jugendamtes anerkennen wird. Bei der förmlichen Anerkennung ist der Beistand dem Vater des Kindes behilflich.

Ist der von Ihnen benannte Mann nicht zur Anerkennung der Vaterschaft bereit, so wird der Beistand mit Ihnen beraten, ob eine Vaterschaftsfeststellungsklage erhoben werden soll. Für den Fall, dass eine Klage erhoben wird, vertritt der Beistand Ihr Kind vor Gericht.

Was bedeutet die Geltendmachung des Unterhaltes durch den Beistand?

Der Beistand wird zunächst feststellen, ob und in welcher Höhe der Unterhaltsverpflichtete Unterhalt an das Kind zahlen kann. Der Beistand wird sich darum kümmern, dass der Vater des Kindes eine Unterhaltsverpflichtungserklärung unterschreibt oder aber er wird eine gerichtliche Entscheidung erwirken. Der Beistand wird alles tun, damit der Unterhalt Ihres Kindes soweit wie möglich sichergestellt ist.

Auch hier gilt, dass Sie, wenn Sie mit dem Handeln des Beistandes nicht einverstanden sind, die Beistandschaft jederzeit beenden können.

Gleichberechtigung von Beistand und Ihnen als Antragstellerin/Antragsteller

Sie stehen - ausgenommen im gerichtlichen Verfahren -gleichberechtigt neben dem Beistand. Somit können Sie z.B. auch Vereinbarungen mit dem anderen Elternteil treffen. Im Sinne einer guten Zusammenarbeit mit dem Beistand Ihres Kindes wäre aber eine Absprache gut.

Wo liegt z.B. der Unterschied zwischen einer Beratung zu Fragen des Unterhaltes im Jugendamt und einer Beistandschaft?

Mütter und Väter können sich in allen Fragen des täglichen Lebens im Jugendamt beraten und unterstützen lassen, dies gilt für Fragen, die den Unterhalt eines Kindes betreffen. Aber das Jugendamt ist nicht berechtigt, für Sie zu handeln und z.B. vor Gericht für Ihr Kind den Unterhalt einzuklagen. Dazu beantragen Sie eine Beistandschaft. Der Beistand entlastet Sie und wird für Sie tätig. Als Vertreter Ihres Kindes kann er z.B. den Unterhalt des Kindes einklagen und Vereinbarungen mit dem anderen Elternteil treffen.

Sicherlich haben Sie noch viele weitere Fragen. Wir beantworten sie Ihnen gern im Jugendamt.